

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner
Rag. Stefano Seppi
Dr. Andrea Tinti

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte
Dr. Iwan Gasser
Dr. Michael Schieder
Stephanie Vigl

Nummer:

03

vom:

2018-01-10

Autor:

Rag. Stefano Seppi
Dr. Andrea Tinti

Rundschreiben

An alle interessierten Kunden

Elektronische Übermittlung der Daten an das "System der Gesundheitskarte" - Termin 31.01.2018

Wie bekannt¹, müssen bestimmte Einrichtungen und Ärzte, die gesundheitliche und tierärztliche Leistungen erbringen, innerhalb 31. Jänner jeden Jahres die Eckdaten der im Vorjahr gegenüber dem Steuerpflichtigen und seinen zu Lasten lebenden Familienangehörigen erbrachten Leistungen dem "System der Gesundheitskarte" (ital. "Sistema Tessera Sanitaria" - STS) übermitteln.

Ab 1. März jeden Jahres stellt das System der Gesundheitskarte diese Daten² der Agentur der Einnahmen zur Verfügung, damit diese ihrerseits innerhalb 15. April Angestellten und Rentnern mit bestimmten zusätzlichen Einkommen den vorab ausgefüllten Vordruck 730 („modello 730 precompilato“) auf der Plattform Fisconline in elektronischer Form zur Verfügung stellt³.

Für den Versand der Daten an das System der Gesundheitskarte müssen die interessierten Subjekte über Zugangsdaten zum System der Gesundheitskarte verfügen.

Die Agentur der Einnahmen erstellt den Vordruck 730 / REDDITI anhand der Daten, die ihr von den am Datenfluss beteiligten Subjekten übermittelt worden sind.

1 Bei der elektronischen Datenübermittlung an das "System der Gesundheitskarte" beteiligte Subjekte

Folgende Einrichtungen, Strukturen oder Berufsgruppen sind an der elektronischen Datenübermittlung beteiligt:

1.1 Subjekte, die bereits 2015 am Datenfluss beteiligt waren

Folgende Subjekte sind seit 2015 im Besitz von Zugangsdaten⁴:

- öffentliche und private Apotheken;
- Sanitätseinheiten, Krankenhäuser, die Alters- und Pflegeeinrichtungen mit wissenschaftlichem Charakter, die Univeritätspolikliniken, die fachambulatorischen Einrichtungen, die Strukturen zur Erbringung von Leistungen der prothetischen Versorgung und Zusatzversorgung, die anderen bevollmächtigten Einrichtungen und Strukturen, welche medizinische Dienste erbringen;

1 Siehe auch unser Rundschreiben Nr. 10 vom 20.01.2017

2 Punkt 1.1 der Verordnung der Agentur der Einnahmen vom 31.7.2015, Nr. 103408

3 Art. 1 Legislativdekret Nr. 175/2014, Decreto "Semplificazioni" - "Vereinfachungsdekret"

4 Art. 3, Absatz 3 gesetzestretende Verordnung Nr. 175/2014

- die im Berufsverzeichnis eingeschriebenen Ärzte und Zahnärzte.

1.2 Subjekte, die ab 2016 am Datenfluss beteiligt sind

Folgende Subjekte mussten innerhalb 30.09.2016 die Zugangsdaten zum “System der Gesundheitskarte” beantragen⁵:

- zugelassene medizinische Strukturen, die nicht mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst konventioniert sind.

1.3 Weitere Subjekte, die ab 2016 am Datenfluss beteiligt sind

Folgende Subjekte mussten innerhalb 31.10.2016 die Zugangsdaten zum “System der Gesundheitskarte” beantragen⁶:

- Verkaufsstelle für parapharmazeutische Produkte („parafarmacia“)⁷;
- die im Berufsverzeichnis eingeschriebenen Psychologen;
- die im Berufsverzeichnis eingeschriebenen Krankenpfleger;
- die im Berufsverzeichnis eingeschriebenen Geburtshelfer;
- die im Berufsverzeichnis eingeschriebenen Röntgenassistenten;
- Optiker⁸;
- die im Berufsverzeichnis eingeschriebenen Tierärzte.

2 Zulassung beim „System der Gesundheitskarte“

Um die Daten an das “System der Gesundheitskarte” übermitteln zu können, muss man im Besitz von Zugangsdaten sein. Die am Datenfluss beteiligten Subjekte (Inhaber der MwSt.-Nr., gesetzlicher Vertreter des Geschäftes oder der im Berufsverzeichnis eingetragene Freiberufler) müssen die Zugangsdaten zum “System der Gesundheitskarte” auf dem Internetportal zur Verfügung gestellten Möglichkeiten anfordern.

Die Modalitäten zur Anfrage der Zugangsdaten sind folgende:

2.1 Für Subjekte, die bereits 2015 am Datenfluss beteiligt waren – siehe Punkt 1.1 dieses Rundschreibens

Diese Subjekte müssen über die Homepage des „Systems der Gesundheitskarte“⁹ auf den für sie reservierten Bereich („Area Riservata“) zugreifen, und anschließend den Programmpunkt „Area di accreditamento“ auswählen. Dort müssen dann die angeforderten Daten eingegeben werden.

2.2. Für Subjekte, die ab 2016 am Datenfluss beteiligt sind – siehe Punkte 1.2 und 1.3 dieses Rundschreibens

Diese Subjekte müssen auf der Homepage des „Systems der Gesundheitskarte“¹⁰, zuerst den Link „730 – Spese sanitarie“ auswählen, anschließend muss der Programmpunkt „Registrazione/ Accreditamento al Sistema TS“ und „Registrazione per la richiesta delle credenziali al sistema TS“ ausgewählt werden. Dort werden dann die angeforderten Daten eingegeben.

3. Modalität der Datenübermittlung

Die zur Datenübermittlung verpflichteten Subjekte können die Daten wie folgt versenden:

- die Eckdaten jedes einzelnen Steuerbeleges werden über die vom System der Gesundheitskarte zur Verfügung gestellten Webanwendung (www.sistemats.it) direkt

5 Art. 1, Absatz 949, Buchstabe a) des Gesetzes Nr. 208 vom 28.12.2015 (Stabilitätsgesetz 2016), welches den Art. 3, Absatz 3 der gesetzestretenden Verordnung Nr. 175/2014 abgeändert hat

6 Art. 1 und 2 des Ministerialdekretes vom 01.09.2016

7 Geschäfte im Sinne des Art. 4, Absatz 1, Buchstaben d), e) und f), der gesetzestretenden Verordnung Nr. 114/98, die Arzneimittel im Sinne des Art. 5, Gesetzesdekret Nr. 223/2006 vertreiben, denen laut Dekret des Gesundheitsministerium vom 15.07.2004 eine eindeutige Identifikationsnummer zugewiesen worden ist

8 nur jene, die die Meldung ans Gesundheitsministerium im Sinne des Art. 11, Absatz 7 und des Art. 13 der gesetzestretenden Verordnung Nr. 46/1997

9 <http://sistemats1.sanita.finanze.it/wps/portal>

10 <http://sistemats1.sanita.finanze.it/wps/portal>

eingetragen oder sie werden mit dem eigenen Verwaltungsprogramm aufbereitet und versendet; dies setzt die Anpassung der eigenen Software an die veröffentlichten technischen Spezifikationen voraus;

- mittels dritter dazu berechtigter Personen/Vermittler oder über Berufsorganisationen, die vom Arzt/Zahnarzt zur Datenübermittlung bevollmächtigt werden.

•

3.1 Vollmacht der Datenübermittlung an einen Vermittler

Im Falle der Datenübermittlung mittels dritter dazu berechtigter Personen/Vermittler muss die zur Versendung verpflichtete Person mit den eigenen Zugangsdaten auf den für sie reservierten Bereich im System der Gesundheitskarte zugreifen und dort die dritte von ihr zur Datenübermittlung bevollmächtigte Person angeben. Nach Überprüfung der Berechtigung der angegebenen Person wird dieser vom System der Gesundheitskarte ein Link gesendet, mit welchem die Erteilung der Vollmacht vervollständigt wird.

4 Die an das “System der Gesundheitskarte” zu übermittelnden Daten

Bei den zu übermittelnden Daten handelt es sich um:

- die im betreffenden Kalenderjahr bezahlten medizinischen/tierärztlichen Ausgaben;
- die im betreffenden Kalenderjahr bezahlten Rückvergütungen für teilweise oder nicht erbrachte Leistungen.

Bei diesen zu übermittelnden Daten handelt es sich um die vom Steuerpflichtigen und seinen zu Lasten lebenden Familienmitgliedern für medizinische Leistungen bezahlten Rechnungen, Steuerquittungen und Kassenbelege des betreffenden Kalenderjahres sowie die im betreffenden Kalenderjahr ausbezahlten Rückvergütungen. Die zu übermittelnden Daten sowie die zu übermittelnden Typologien von Leistungen sind in der Verordnung der Agentur der Einnahmen detailliert aufgezählt.

Für jede Ausgabe und für jede Rückvergütung sind folgende Daten zu übermitteln:

- Steuernummer des Steuerpflichtigen oder des zu Lasten lebenden Familienmitgliedes, der die Ausgabe getätigt bzw. die Rückvergütung erhalten hat;
- Steuernummer oder Mehrwertsteuernummer sowie Vor- und Nachname oder Bezeichnung des leistenden Subjektes, welches zur Datenübermittlung verpflichtet ist;
- Datum des Spesenbeleges;
- Art der medizinischen Ausgabe;
- Betrag der Ausgabe oder Rückvergütung.

•

Die möglichen Typologien der Ausgaben sind von der Art des beteiligten Subjektes abhängig. Im Folgenden werden die zu übermittelnden Typologien aufgelistet¹¹:

Öffentliche und private Apotheken

- TK Kostenselbstbeteiligungsticket für Arzneimittel und Leistungen im Bereich des nationalen Gesundheitsdienstes (SSN - Servizio Sanitario Nazionale) - (Fixbetrag und/oder Differenzbetrag);
- FC Medikament inklusive homöopathische Mittel;
- FV Medikament mit Anwendung im tierärztlichen Bereich;
- PI Prothesen und ergänzende gesundheitliche Betreuung;
- AD Kauf und Miete von medizinischen Geräten und Produkten mit CE-Kennzeichnung;
- AS in Apotheken erbrachte medizinische Leistungen (z.B. Elektrokardiogramme, Spirometrie, Blutdruck- und Pulsmessung, Blutzuckermessung, Cholesterin- und Triglyzeridmessung);
- AA Andere Ausgaben.

Öffentliche und private medizinische Strukturen welche vom nationalen Gesundheitsdienst (SSN - Servizio Sanitario Nazionale)/ SASN (Servizio assistenza sanitaria naviganti) zugelassen sind und öffentlich und privat autorisierte medizinische Strukturen

¹¹ Ministerialdekrete vom 31.07.2015; 2.08.2016 und 14.12.2016

- TK Kostenselbstbeteiligungsticket (Fixbetrag, Selbstbehalt, Erste Hilfe und direkter Zugang);
- SR ambulante Betreuung von Fachpersonal mit Ausnahme von Leistungen im Bereich der Schönheitschirurgie; Untersuchungen von Allgemeinärzten und von Fachärzten oder diagnostische und funktionelle Leistungen; chirurgische Leistungen mit Ausnahme von Leistungen im Bereich der Schönheitschirurgie; Krankenhausaufenthalte ohne Komfortleistungen. Ärztliche Bescheinigungen;
- CT Thermalkuren;
- PI Prothesen und ergänzende gesundheitliche Betreuung;
- IC Leistungen im Bereich der Schönheitschirurgie (ambulant oder stationär);
- FV Medikament mit Anwendung im tierärztlichen Bereich. Diese Typologie ist nur für autorisierte Strukturen vorgesehen. Der Kauf von Arzneimittel für den tierärztlichen Gebrauch ist nur für die autorisierten Strukturen erlaubt¹²;
- AA Andere Ausgaben.

Chirurgen und Zahnärzte

- SR ambulante Betreuung von Fachpersonal mit Ausnahme von Leistungen im Bereich der Schönheitschirurgie; Untersuchungen von Allgemeinärzten und von Fachärzten oder diagnostische und funktionelle Leistungen; chirurgische Leistungen mit Ausnahme von Leistungen im Bereich der Schönheitschirurgie; Krankenhausaufenthalte ohne Komfortleistungen. Ärztliche Bescheinigungen;
- IC Leistungen im Bereich der Schönheitschirurgie (ambulant oder stationär),
- AA Andere Ausgaben.

Tierärzte

- FV Medikament mit Anwendung im tierärztlichen Bereich;
- SV für die von natürlichen Personen beim Tierarzt bezahlten Ausgaben in Bezug auf legal als Begleittiere oder für die Ausübung sportlicher Tätigkeiten gehaltenen Tiere¹³.

Psychologen, Krankenpfleger, Geburtshelfer, Röntgenassistenten

- SP medizinische Leistungen.

Verkaufsstelle für parapharmazeutische Produkte („parafarmacia“)

- FC Medikament inklusive homöopathische Mittel;
- FV Medikament mit Anwendung im tierärztlichen Bereich;
- AD Kauf und Miete von medizinischen Geräten und Produkten mit CE-Kennzeichnung;
- AS in Verkaufsstellen für parapharmazeutische Produkte („parafarmacie“) erbrachten medizinischen Leistungen (z.B. Elektrokardiogramme, Spirometrie, Blutdruck- und Pulsmessung, Blutzuckermessung, Cholesterin- und Triglyzeridmessung);
- PI Prothesen und ergänzende gesundheitliche Betreuung;
- AA Andere Ausgaben.

Optiker

- AD Kauf und Miete von medizinischen Geräten und Produkten mit CE-Kennzeichnung. In dieser Typologie sind alle Ausgaben für medizinische Geräte und Produkte enthalten, inklusive maßgeschneiderte Geräte und Produkte;
- AA Andere Ausgaben.

5. Termin der Datenübermittlung

Die gesamten Daten eines Jahres - Ausgaben und Rückvergütungen - müssen bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres übermittelt werden. Die Daten für 2017 sind somit innerhalb 31.01.2018 zu übermitteln.

¹² Art. 70, Absatz 2 des gesetzesvertretende Verordnung Nr. 193/2006

¹³ Gemäß Ministerialdekret Nr. 289/2001

6. Strafen

Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung zur elektronischen Datenübermittlung an das System der Gesundheitskarte sind hohe Strafen vorgesehen¹⁴:

- im Falle von unterlassener, verspäteter oder falscher Datenübermittlung ist eine Strafe von Euro 100 für jede einzelne Meldung vorgesehen, wobei als Höchststrafe Euro 50.000 festgelegt wurde;
- im Falle von falscher Datenübermittlung kommt die Strafe nicht zur Anwendung, wenn die richtigen Daten innerhalb 5 Tagen ab Fälligkeit übermittelt werden oder wenn diese, infolge von Mitteilung von Seiten der Agentur der Einnahmen, innerhalb 5 Tagen ab Mitteilung übermittelt werden;
- im Falle von korrekter Datenübermittlung innerhalb 60 Tagen ab Fälligkeit wird die Strafe auf ein Drittel vermindert mit einer Höchststrafe von Euro 20.000.

7. Möglichkeit des Steuerpflichtigen, sich der Erfassung der persönlichen Daten von Seiten der Agentur der Einnahmen zu widersetzen

Wir erinnern daran, dass aus Datenschutzgründen jeder Steuerpflichtige die Möglichkeit hat, sich der Erfassung seiner medizinischen Ausgaben von Seiten der Agentur der Einnahmen zu widersetzen, die letztere zur Abfassung der vorausgefüllten Steuererklärung 730/REDDITI verwenden wird.

Wie dieser Einspruch durch den Steuerpflichtigen zu erfolgen hat, haben wir in einem unserer Rundschreiben beschrieben¹⁵, in welchem wir auch den Entwurf eines Informationsschreibens für die Betreuten vorgeschlagen haben. Besagtes Informationsschreiben könnte der Arzt bzw. die Einrichtung in der Ordination anbringen, um die betreuten Patienten darüber zu informieren, dass die Möglichkeit besteht, die Übermittlung der in Anspruch genommenen ärztlichen Leistungen an die Agentur der Einnahmen zu verweigern.

8. Versand des Fragebogens an unsere Kanzlei

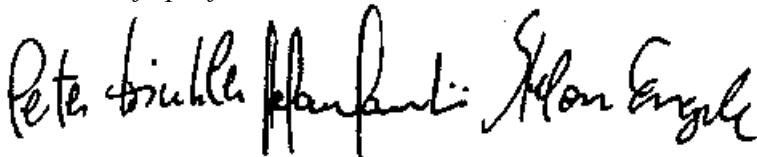
Aus Organisationsgründen und in Hinblick auf den nahen Übermittlungstermin (Mittwoch den 31.01.2018), bitten wir alle interessierten Kunden, uns den **beigelegten Fragebogen** mittels Fax oder E-Mail **innerhalb 22.01.2018** zurückzusenden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



Anhang:

1) Datenübermittlung für das Jahr 2017 an das System der Gesundheitskarte – Fragebogen und eventuelle Beauftragung der Kanzlei „Winkler & Sandrini“

¹⁴ Art. 3, Absatz 5-bis, Legislativdekret Nr. 175/2014

¹⁵ Man siehe unser Rundschreiben Nr. 76 vom 14.10.2016 – Pkt. 7.

An die Kanzlei
Winkler & Sandrini
Cavourstrasse Nr. 23/c
39100 Bozen (BZ)
E-Mail: daniel.geier@winkler-sandrini.it
Fax 0471/062829

Betreff: Datenübermittlung für das Jahr 2017 an das System der Gesundheitskarte – Fragebogen und eventuelle Beauftragung der Kanzlei „Winkler & Sandrini“

Subjekt, für welches der Fragebogen ausgefüllt wird

Nachname:

Name:

als gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft / Gemeinschaftspraxis:

eingetragen im Berufsverzeichnis:..... der Provinz:

1 Zulassung und Aktivierung beim System der Gesundheitskarte

Der/die Unterfertigte erklärt:

- ☐ ich bin bereits im Besitz der Zugangsdaten zum System der Gesundheitskarte;
- ☐ ich beantrage selbst die Zugangsdaten beim System der Gesundheitskarte;
- ☐ ich beauftrage die Kanzlei „Winkler & Sandrini“, die Zugangsdaten beim System der Gesundheitskarte zu beantragen; zu diesem Zweck mache ich folgende Angaben:
meine zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC):
Nummer der Gesundheitskarte:
Gültigkeitsdatum der Gesundheitskarte:

2 Art der Datenübermittlung an das System der Gesundheitskarte

2.1 Direkter Versand der Daten an das System der Gesundheitskarte

Der/die Unterfertigte erklärt:

- ☐ ich übermittle selbst die Daten an das System der Gesundheitskarte, ohne Hilfe von Seiten der Kanzlei „Winkler & Sandrini“.

2.2 Versand der Daten an das System der Gesundheitskarte mit Hilfe der Kanzlei „Winkler & Sandrini“

2.2.1 Erteilung der Vollmacht an die Kanzlei „Winkler & Sandrini“ – dieser Abschnitt muss von internen und externen Kunden ausgefüllt werden

Dieser Abschnitt muss sowohl von den internen Kunden ausgefüllt, für welche unsere Kanzlei die Buchhaltung führt, als auch von den externen Kunden, die die Buchhaltung selbst führen.

Der/die Unterfertigte erklärt:

- ☐ ich erteile der Kanzlei „Winkler & Sandrini“ die Vollmacht für die Aufbereitung und den Versand meiner Daten an das System der Gesundheitskarte;
zu diesem Zweck:
 - ☐ erkläre ich, dass ich bereits selbst am (*Angabe Datum*) mit meinen Zugangsdaten auf den für mich reservierten Bereich im System der Gesundheitskarte zugegriffen habe und dort - im Abschnitt „Gestione deleghe“ - der Kanzlei „Winkler & Sandrini“ die Vollmacht erteilt habe.
 - ☐ ermächtige ich die Kanzlei „Winkler & Sandrini“ mit meinen Zugangsdaten auf den für mich reservierten Bereich im System der Gesundheitskarte zuzugreifen und dort - im Abschnitt „Gestione deleghe“ - die Vollmacht zur Datenübermittlung an das System der Gesundheitskarte der Kanzlei „Winkler & Sandrini“ zu erteilen.
Meine Zugangsdaten lauten:
Identifikationskodex:
Passwort:

2.2.2 Versand der Daten an das System der Gesundheitskarte mit Vollmacht an die Kanzlei „Winkler & Sandrini“ – dieser Abschnitt muss nur von externen Kunden ausgefüllt werden

Externe Kunden, die die Buchhaltung selbst führen, müssen eine der unten angeführten Vorgehensweisen auswählen:

- ☐ ich übermittle eine **Datei**, die bereits für den elektronischen Versand an das System der Gesundheitskarte vorbereitet ist;
- ☐ ich übermittle eine vollständig ausgefüllte **Excel-Tabelle**, damit „Winkler & Sandrini“ die an das System der Gesundheitskarte zu versendenden Daten einlesen kann.
Ich bitte um die Zusendung der Excel-Tabelle von „Winkler & Sandrini“.

Kontaktperson bei weiteren Nachfragen:

Name: _____ Nachname: _____

E-mail: _____

Tel. Nr. _____

Datum _____

Unterschrift _____